

## Bestellbedingungen

Stand August 2018

### 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Leipzig Electronic Systems GmbH (Leesys) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Leesys daran nur gebunden, wenn Leesys der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist Leesys an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder Leesys ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von Leesys schriftlich bestätigt sind.

### 2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftragnehmer gewährt Leesys das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
- die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;
  - Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen;
  - das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu übertragen oder unterlizenzieren;
  - mit Leesys verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15ff. AktG („mit Leesys verbundene Unternehmen“) und anderen Distributoren das Recht einzuräumen, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.2 einzuräumen;
  - die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch mit Leesys verbundene Unternehmen oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen;
  - die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
  - das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.6 an mit Leesys verbundene Unternehmen und andere Distributoren zu unterlizenzieren.
- 2.2 Leesys, mit Leesys verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
- 2.3 Alle von Leesys gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die Leesys zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leesys rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten.

„Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offen gelegt werden muss. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer Leesys spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen;
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
- schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte von Leesys einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Leesys kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Auftragnehmer seine Angaben belegt, etwa durch Vorlage von Ergebnissen einer entsprechenden Open Source Prüfsoftware.

Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist Leesys berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen und Schadensersatz zu verlangen.

### 3. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von Leesys angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist Leesys unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- 3.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist Leesys berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

### 4. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von Leesys angegebenen Empfangsstelle über.

- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Leesys keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann Leesys ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.3

#### Rechnungen

5. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

#### Zahlungen

6. Zahlungen erfolgen wöchentlich durch Leesys. Rechnungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, an dem nach Ablauf folgender Zahlungsfristen unmittelbar nachfolgenden Zahlungstag wie folgt zur Zahlung fällig:

- am Zahlungstag nach Ablauf von 14 Tagen Zahlungsfrist unter Abzug von 3 % Skonto oder
- am Zahlungstag nach Ablauf von 30 Tagen Zahlungsfrist unter Abzug von 2 % Skonto oder
- am Zahlungstag nach Ablauf von 90 Tagen Zahlungsfrist netto.

- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Leesys aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

- 6.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt Leesys nur in Verzug, wenn sie auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

#### 7. Eingangsprüfungen

- 7.1 Leesys wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

- 7.2 Entdeckt Leesys bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird sie diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt Leesys später einen Mangel, wird sie dies ebenfalls anzeigen.

- 7.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden. Leesys obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

#### 8. Mängelhaftung

- 8.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 8.9

und 8.10 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von Leesys entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von Leesys ist nach billigem Ermessen zu treffen.

- 8.2 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Leesys zu setzenden angemessenen Frist aus, ist Leesys berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 2 81 Abs. 2 und § 32 3 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

- 8.3 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.

- 8.4 Gleiches gilt, wenn Leesys wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für Leesys nicht zumutbar ist.

- 8.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in dieser Ziffer 8 genannten Verjährungsfrist.

- 8.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 8.7 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 8.9 und 8.10 genannten Fristen erneut zu laufen.

- 8.8 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

- 8.9 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

- 8.10 Rechtsmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Davon abweichend gilt für Software jedweder Art, auch wenn sie fest in Sachen als „Embedded Software“ integriert ist, dass Rechtsmängelansprüche in fünf Jahren verjähren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

- 8.11 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen Leesys Aufträge außerhalb seines Werkes ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von Leesys, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

#### 9. Überprüfung auf Rechtsmangelfreiheit/Hinweispflicht

- Die Lieferung rechtsmangelfreier Produkte ist für Leesys vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmangelfreiheit zu überprüfen und Leesys auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

#### 10. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Leesys unzulässig und berechtigt Leesys, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

#### 11. Materialbeistellungen

- 11.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum von Leesys und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Leesys zulässig. Bei

schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

- 11.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für Leesys. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Leesys und Auftragnehmer darüber einig, dass Leesys in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Leesys mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## 12. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

- 12.1 Von Leesys überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von Leesys weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Leesys ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 12.2 Von Leesys erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit Leesys einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

## 13. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Leesys zulässig.

## 14. Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Auftragnehmers

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist Leesys berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Leesys die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

## 15. Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## 16. Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

- 16.1 Liefert der Auftragnehmer gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen

Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe durch ein vom Besteller vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Formblatt ist auf <http://www.leesys.com/de/content/allgemeine-geschäftsbedingungen-downloads> hinterlegt. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise zu deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen sog. „Liste der zu deklarierenden Stoffe“ <http://www.leesys.com/de/content/allgemeine-geschäftsbedingungen-downloads> aufgeführt sind.

- 16.2 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.

## 16.3 Konfliktmineralienregelung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anfrage zur Offenlegung der Verwendung bzw. Herkunft von sogenannten „Konfliktmineralien“ gemäß den im Dodd-Frank-Act Sec. 1502 bzw. der EU Verordnung 2017/821 geforderten Vorschriften.

## 17. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

- 17.1 Der Auftragnehmer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrechts nicht der Auftragnehmer, sondern Leesys oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat Leesys so früh wie möglich, spätestens jedoch drei Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Leesys zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung
- die "Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
  - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern; die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmoni zed System“) Code; das Ursprungsland (nichtpräferenzialer Ursprung) und, sofern von Leesys angefordert:
  - Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei europäischen Lieferanten aus der Europäischen Gemeinschaft (EG)) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen nicht-EG Lieferanten).
- 17.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Auftragnehmer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unverzüglich zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.
- 17.4 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß dieser Ziffer 17, so trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Leesys aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.



18. **Ergänzende Bestimmungen, Vorbehaltsklausel**

18. 1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18. 2 Die Vertragserfüllung seitens Leesys steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen, es sei denn, Leesys kannte oder hätte diese Hindernisse bei Vertragsschluss kennen müssen.

19. **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

19. 1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.

19. 2 Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.